



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 8. April 2011 (14.04)
(OR. en)**

8797/11

PUBLIC 24

VERMERK

Betr.: MONATLICHE AUFSTELLUNG DER RECHTSAKTE DES RATES
FEBRUAR 2011

Dieses Dokument enthält

- in ANLAGE I eine Aufstellung der vom Rat im Februar 2011 angenommenen Rechtsakte ^{1 2},
- in ANLAGE II weitere Einzelheiten zu der Annahme dieser Rechtsakte. TEIL I enthält Informationen zur Annahme der Rechtsakte, wie das Datum der Annahme, die entsprechende Tagung des Rates, die Nummer des angenommenen Dokuments und gegebenenfalls die Abstimmungsregeln, die Abstimmungsergebnisse, die Erklärungen zur Stimmabgabe und die Erklärungen für das Ratsprotokoll. TEIL II enthält Informationen zur Annahme sonstiger Rechtsakte, die auf Beschluss des Rates veröffentlicht werden.

Dieses Dokument ist auch über die Website <http://consilium.europa.eu/> (Dokumente – Transparenz der Gesetzgebung – Aufstellung der Rechtsakte des Rates) zugänglich. Die in der Aufstellung genannten Dokumente können über das öffentliche Register der Ratsdokumente (Zugang zu Dokumenten des Rates: [Öffentliches Register](#)) abgerufen werden.

¹ Mit Ausnahme bestimmter Rechtsakte von begrenzter Tragweite wie Verfahrensbeschlüsse, Ernennungen, Beschlüsse von durch internationale Übereinkünfte eingesetzten Organen, punktuelle Haushaltsbeschlüsse usw.

² Nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassene Gesetzgebungsakte tragen möglicherweise ein Datum, das von dem Datum der Ratstagung, auf der sie angenommen wurden, abweicht, da sie erst dann als erlassen gelten, wenn sie vom Präsidenten des Rates und vom Präsidenten des Europäischen Parlaments sowie von den Generalsekretären beider Organe unterzeichnet wurden.

Maßgebend sind ausschließlich die Protokolle betreffend die endgültige Annahme der Rechtsakte (zugänglich über die Internet-Site unter der Rubrik "Dokumente"– "Transparenz der Gesetzgebung"– Ratsprotokolle).

**AUFSTELLUNG DER VOM RAT
IM FEBRUAR 2011 ANGENOMMENEN RECHTSAKTE**

Schriftliches Verfahren vom 4. Februar 2011

Verordnung (EU) Nr. 101/2011 des Rates vom 4. Februar 2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Tunesien
ABl. L 31 vom 5.2.2011, S. 1-12

Durchführungsbeschluss 2011/79/GASP des Rates vom 4. Februar 2011 zur Durchführung des Beschlusses 2011/72/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in Tunesien
ABl. L 31 vom 5.2.2011, S. 40-47

3066. Tagung des Rates der Europäischen Union ((BILDUNG, JUGEND, KULTUR und SPORT) vom 14. Februar 2011 in Brüssel

Standpunkt (EU) Nr. 6/2011 des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 1999/62/EG über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge – Vom Rat am 14. Februar 2011 festgelegt (Text von Bedeutung für den EWR)
ABl. C 77E vom 11.3.2011, S. 1-20

Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren
ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13-18

Verordnung (EU) Nr. 211/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Bürgerinitiative
ABl. L 65 vom 11.3.2011, S. 1-22

Schlussfolgerungen des Rates zur Rolle der allgemeinen und beruflichen Bildung bei der Durchführung der Strategie Europa 2020
Dok. 5505/11 + COR 1 (de)

3067. Tagung des Rates der Europäischen Union (WIRTSCHAFT und FINANZEN) vom 15. Februar 2011 in Brüssel

Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG
ABl. L 64 vom 11.3.2011, S. 1-12

2011/144/EU: Beschluss des Rates vom 15. Februar 2011 über den Abschluss des Interims-Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits
ABl. L 60 vom 5.3.2011, S. 2-2

Beschluss 2011/106/GASP des Rates vom 15. Februar 2011 zur Anpassung und Verlängerung der Maßnahmen des Beschlusses 2002/148/EG zur Einstellung der Konsultationen mit Simbabwe nach Artikel 96 des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens
ABl. L 43 vom 17.2.2011, S. 31-32

Schlussfolgerungen des Rates zum Thema "EU 2020: Makroökonomische und haushaltspolitische Leitlinien"
Dok. 5991/11

Entlastung der Kommission zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2009
Dok. 5891/11 ADD 1

Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 8/2009 "'Exzellenznetze' und 'integrierte Projekte' in der gemeinschaftlichen Forschungspolitik: Wurden die Ziele erreicht?'"
Dok. 5891/11 ADD 2

Schlussfolgerungen des Rates zu den Haushaltsleitlinien für das Jahr 2012
Dok. 5895/11

**3068. Tagung des Rates der Europäischen Union (ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN)
vom 21. Februar 2011 in Brüssel**

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 167/2011 des Rates vom 21. Februar 2011 zur Einstellung der teilweisen Interimsüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Polyethylenterephthalate mit Ursprung unter anderem in der Republik Korea
ABl. L 49 vom 24.2.2011, S. 1-3

Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 9/2010 des Europäischen Rechnungshofs über die Wirksamkeit der Ausgaben für Strukturmaßnahmen im Bereich der Wasserversorgung der Haushalte
Dok. 6490/11

Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Union – und die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Saudi-Arabien über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten
Dok. 5733/11 + COR 1 (fi) + COR 2 + COR 3 (el)

2011/126/EU: Beschluss des Rates vom 21. Februar 2011 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Westafrikanischen Wirtschafts- und Währungsunion über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten
ABl. L 51 vom 25.2.2011, S. 1-1

Schlussfolgerungen des Rates zum Fünften Bericht über den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt
Dok. 6738/11

**3069. Tagung des Rates der Europäischen Union (AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN)
vom 21. Februar 2011 in Brüssel**

Beschluss 2011/133/GASP des Rates vom 21. Februar 2011 über die Unterzeichnung und den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Montenegro über die Schaffung eines Rahmens für die Beteiligung Montenegros an Krisenbewältigungsoperationen der Europäischen Union
ABl. L 57 vom 2.3.2011, S. 1-1

Schlussfolgerungen des Rates zu Intoleranz, Diskriminierung und Gewalt aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung
Dok. 6485/11

Schlussfolgerungen des Rates zu den Entwicklungen in den südlichen Nachbarländern
Dok. 6774/3/11 REV 3

**3070. Tagung des Rates der Europäischen Union (LANDWIRTSCHAFT und FISCHEREI)
vom 21. Februar 2011 in Brüssel**

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 des Rates über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur
Dok. PE-CONS 61/10 + REV 1

Richtlinie 2011/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Aufhebung der Richtlinien 71/317/EWG, 71/347/EWG, 71/349/EWG, 74/148/EWG, 75/33/EWG, 76/765/EWG, 76/766/EWG und 86/217/EWG des Rates über das Messwesen (Text von Bedeutung für den EWR)
ABl. L 71 vom 18.3.2011, S. 1-3

Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 und zur Aufhebung der Richtlinien 87/250/EWG, 90/496/EWG, 1999/10/EG, 2000/13/EG, 2002/67/EG, 2008/5/EG und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004
Dok. 17602/10

Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Union Verhandlungen über die Erneuerung des Protokolls zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen mit Mosambik aufzunehmen
Dok. 5462/11 + COR 1 (ro)

Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Union Verhandlungen über die Erneuerung des Protokolls zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen mit dem Königreich Marokko aufzunehmen
Dok. 6486/1/11 REV 1

**3071. Tagung des Rates der Europäischen Union (JUSTIZ und INNERES) vom
24./25. Februar 2011 in Brüssel**

Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien über die Befreiung der Inhaber von Diplomatenpässen, Dienstpässen oder sonstigen amtlichen Pässen von der Visumpflicht bei kurzfristigen Aufenthalten
Dok. 16362/10 (Dok. 13708/10)

Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien über die Befreiung der Inhaber gewöhnlicher Reisepässe von der Visumpflicht bei kurzfristigen Aufenthalten
Dok. 16364/10 (Dok. 13712/10)

Schlussfolgerungen des Rates zur Rolle des Rates der Europäischen Union bei der Gewährleistung einer wirksamen Umsetzung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union
Dok. 6387/11 + REV 1 (es) + REV 2 (fr)

Schlussfolgerungen des Rates zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat "Gesamtkonzept für den Datenschutz in der Europäischen Union"
Dok. 5980/4/11 REV 4 + REV 4 COR 1 + REV 4 COR 2

Beschluss des Rates über die Unterzeichnung im Namen der Union und die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung gemäß dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe
Dok. 5370/11

Verordnung des Rates über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten gemäß dem Protokoll zu dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe
Dok. 5373/11

Beschluss des Rates zu den Modalitäten für die Neuverhandlung der Währungsvereinbarung zwischen der Regierung der Französischen Republik – im Namen der Europäischen Gemeinschaft – und der Regierung seiner Durchlaucht des Fürsten von Monaco
Dok. 6136/11

Schlussfolgerungen des Rates zum Rückübernahmeabkommen EU-Türkei
Dok. 6890/11

Schlussfolgerungen des Rates zu der Mitteilung der Kommission zur EU-Strategie der inneren Sicherheit
Dok. 6699/11

Schlussfolgerungen des Rates zur Migration der Website des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen zum Europäischen E-Justiz-Portal.
Dok. 6029/11

Beschluss des Rates über den Standpunkt der Europäischen Union im Assoziationsrat, der durch das Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Demokratischen Volksrepublik Algerien andererseits eingesetzt wurde, zur Durchführung von Artikel 98 des genannten Abkommens
Dok. 6129/11

3072. Tagung des Rates der Europäischen Union (VERKEHR, TELEKOMMUNIKATION und ENERGIE) vom 28. Februar 2011 in Brüssel

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates
Dok. PE-CONS 5/3/11 REV 3

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung
Dok. PE-CONS 6/4/11 REV 4

Beschluss des Rates zur Unterzeichnung und vorläufigen Anwendung einer Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit bei der Forschung und Entwicklung im Bereich der Zivilluftfahrt
Dok. 6454/11 + 6458/11

Beschluss des Rates zur Anpassung der Vergütungen gemäß dem Beschluss 2007/829/EG über die Regelung für zum Generalsekretariat des Rates abgeordnete nationale Sachverständige und Militärexperten
Dok. 5695/11 + COR 1 (hu)

2011/138/EU: Beschluss des Rates vom 28. Februar 2011 zur Änderung des Beschlusses 2010/248/EU zur Anpassung der Vergütungen gemäß den Beschlüssen 2003/479/EG und 2007/829/EG über die Regelung für zum Generalsekretariat des Rates abgeordnete nationale Sachverständige und Militärexperten
ABl. L 59 vom 4.3.2011, S. 41-42

2010/615/EU: Beschluss des Rates vom 17. Mai 2010 über die Unterzeichnung eines Freiwilligen Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Kongo über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor sowie über die Einfuhr von Holzprodukten in die Europäische Union (FLEGT)
ABl. L 271 vom 15.10.2010, S. 1-2

Beschluss des Rates über den Abschluss eines Freiwilligen Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Kamerun über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor sowie über die Einfuhr von Holzprodukten in die Europäische Union (FLEGT)
Dok. 12796/10 (Dok. 13187/10)

2011/153/EU: Beschluss des Rates vom 28. Februar 2011 über den im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt der Europäischen Union zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) zum EWR-Abkommen
ABl. L 63 vom 10.3.2011, S. 17-20

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 205/2011 des Rates vom 28. Februar 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1292/2007 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Folien aus Polyethylenterephthalat (PET) mit Ursprung in Indien
ABl. L 58 vom 3.3.2011, S. 14-17

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 206/2011 des Rates vom 28. Februar 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 367/2006 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Folien aus Polyethylenterephthalat (PET) mit Ursprung in Indien
ABl. L 58 vom 3.3.2011, S. 18-26

Schlussfolgerungen des Rates zum Thema "Energie 2020: Eine Strategie für wettbewerbsfähige, nachhaltige und sichere Energie"
Dok. 6207/1/11 REV 1 + REV 2 (de)

INFORMATIONEN ZUR ANNAHME DER RECHTSAKTE FEBRUAR 2011			
TITEL DES RECHTSAKTS	ANGENOMMENE TEXTE	ABSTIMMUNGS REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNISSE
3066. Tagung des Rates der Europäischen Union ((BILDUNG, JUGEND, KULTUR und SPORT) vom 14. Februar 2011 in Brüssel Standpunkt (EU) Nr. 6/2011 des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 1999/62/EG über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge – Vom Rat am 14. Februar 2011 festgelegt (Text von Bedeutung für den EWR) Erklärung der italienischen Delegation Italien teilt zwar die Umweltschutzerwägungen, die dem Vorschlag zur Änderung der Eurovignettenrichtlinie zugrunde liegen, hat aber stets erklärt, dass die Modalitäten der Annahme dieser Richtlinie differenziert gestaltet werden müssen, und zwar aus zwei spezifischen Gründen: • Eine weitere finanzielle Belastung, durch die sich die Beförderungskosten noch stärker auf den Wert der beförderten Waren auswirken würden, ist zu vermeiden, zumal in einer Phase der mühsamen wirtschaftlichen Erholung; • es ist sicherzustellen, dass die im Rahmen der Eurovignette vereinnahmten Mittel für die Förderung benennbarer Infrastrukturmaßnahmen verwendet werden. Wir betonen, dass die Eurovignettenrichtlinie sich erheblich auf die Wettbewerbsfähigkeit der Produktionsprozesse auswirkt, vor allem, wenn den Besonderheiten einiger Mitgliedstaaten der Europäischen Union, wie beispielsweise der gebirgigen Beschaffenheit, der Zahl der Bergpässe, der starken Anthropisierung des Gebiets, Rechnung getragen wird. Wir betonen ferner, dass die für Berggebiete spezifischen "Multiplikatoren" für einige Länder Steigerungen der anwendbaren externen Kosten um bis zu 100 % mit sich bringen. Dies betrifft nicht ausschließlich das italienische Hoheitsgebiet, das zwar auch seine eigenen Besonderheiten aufweist, sondern gilt für weite Gebiete der Europäischen Union, die in ihrem Wachstum und in ihrer Entwicklung benachteiligt werden könnten. In einem gemeinschaftlichen System, bei dem nun mehr als 90 % der Waren auf der Straße befördert werden und bei dem die Logistikkosten in einigen Fällen den Schwellenwert von 25 % übersteigen, dürfen nicht noch weitere finanzielle Belastungen durch Gebühren hinzukommen, es sei denn, die entsprechenden Einnahmen werden in die Infrastrukturnetze reinvestiert. Dies steht in offensichtlichem Widerspruch zur Strategie Europa 2020 und zur Kohäsionspolitik und wirkt sich überdies als schwerer Nachteil für den Straßenverkehrssektor aus, der zwar finanzielle Mittel aufwenden würde, jedoch dafür keinerlei Vorteile im Sinne einer Verbesserung der Effizienz des Infrastrukturangebots erhielte.	15145/1/10 REV 1	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer ES, IT: dagegen IE, NL, PT: Enthaltung

**INFORMATIONEN ZUR ANNAHME DER RECHTSAKTE
FEBRUAR 2011**

TITEL DES RECHTSAKTS	ANGENOMMENE TEXTE	ABSTIMMUNGS REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNISSE
Die Richtlinie sollte sich an zwei Grundprinzipien orientieren: 1. schrittweise Einbeziehung der Externalitäten bei allen Verkehrsträgern, und zwar in Verbindung mit einer vollständigen Bewertung der wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Auswirkungen; 2. klare Festlegung der Zweckbestimmung der Einnahmen aus externen Kosten, die auf jeden Fall dem Verkehrssektor zugewiesen werden sollten, mit der zusätzlichen Vorgabe, dass die aus den Berggebieten multiplikatoren vereinnahmten Mittel zur Förderung von prioritären Vorhaben der TEN-Netze bestimmt sind. Der gemeinsame Standpunkt des Rates vom 15. Oktober 2010 erscheint insofern unzureichend, als er die vorgenannten Elemente nicht enthält. Im Hinblick auf die aufeinander folgenden Phasen des Mitentscheidungsverfahrens mit dem Europäischen Parlament halten wir – über die vorgenannten Punkte hinaus – Folgendes für wesentlich: • Einführung des sogenannten "mini-earmarking", d.h. das Vormerken der Reinvestition der aus den Multiplikatoren der externen Kosten der Berggebiete vereinnahmten Mittel in die Förderung prioritärer Vorhaben des TEN-Netzes; • Befreiung der Fahrzeugklasse Euro VI für einen angemessenen Zeitraum, um die Erneuerung des Fahrzeugparks zu fördern, wodurch diejenigen Verkehrsunternehmen Vorteile erhalten, die in grüne Technologien investieren; • Festlegung der größtmöglichen Differenzierung der durch Verkehrsstaus entstehenden Kosten innerhalb der Infrastrukturgebühr, die vorzugsweise rund 100 % der gewogenen durchschnittlichen Kosten für eine vertretbare Zahl von Stunden am Tag (die als Spitzenzeiten der Staubildung eingestuft sind) betragen sollte. Diese Forderungen sind darauf gerichtet, einerseits die negativen Auswirkungen auf den Straßenverkehrssektor abzumildern und andererseits Mittel für den Abschluss der prioritären Vorhaben sicherzustellen sowie Anreize für weitgehend umweltverträgliche Verhaltensweisen zu bieten. Erklärung der Niederlande Die Niederlande sind der Ansicht, dass der gemeinsame Standpunkt zur Überprüfung der Richtlinie 1999/62/EG über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge (Eurovignettenrichtlinie) gute Maßnahmen umfasst, wie etwa die Streichung der durch Verkehrsstaus verursachten externen Kosten, die starre Obergrenze für die mit Luftqualität und Lärm verbundenen externen Kosten und die Befreiung der saubersten Fahrzeuge von der Internalisierung der mit der Luftqualität verbundenen externen Kosten. Die Niederlande sind jedoch gleichzeitig der Meinung, dass die Infrastrukturkomponente mit 175 Prozent einen zu großen Differenzierungsspielraum aufweist. Die Niederlande plädieren deshalb weiterhin dafür, diesen Prozentsatz zu senken. Ferner sind die Niederlande der Ansicht, dass die Richtlinie ausreichende Garantien für eine faire Behandlung der Transportunternehmen enthalten muss. Dies kann unter anderem durch die Festlegung erreicht werden, dass ein Land, das eine Differenzierung nach der Verkehrsdichte vornimmt, eine höhere Gebühr während der Hauptverkehrszeiten dadurch ausgleichen muss, dass es außerhalb der Hauptverkehrszeiten für denselben Straßen-			

**INFORMATIONEN ZUR ANNAHME DER RECHTSAKTE
FEBRUAR 2011**

TITEL DES RECHTSAKTS	ANGENOMMENE TEXTE	ABSTIMMUNGS REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNISSE
abschnitt eine niedrigere Gebühr erhebt. Damit wird für die Transportunternehmen deutlich, dass eine solche Differenzierung unter dem Strich keine Kostenerhöhung bedeutet, sondern eine Maßnahme darstellt, die dadurch, dass die Mautgebührensätze je nach Verkehrsaufkommen erhöht bzw. gesenkt werden, dazu veranlassen soll, den betreffenden Straßenabschnitt außerhalb der Hauptverkehrszeiten zu befahren. Auf diese Weise wird der maximale Differenzierungseffekt erzielt. Die Niederlande enthalten sich deshalb der Stimme. Erklärung des Vereinigten Königreichs, Schwedens und Irlands Das Vereinigte Königreich, Schweden und Irland stellen fest, dass die vorgeschlagene Annahme von Änderungen an der Eurovignettenrichtlinie unter Heranziehung des Artikels 91 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union als alleiniger Rechtsgrundlage für einen Gesetzgebungsakt, der wesentliche finanzpolitische Bestimmungen enthält, nicht angemessen ist. Im Einklang mit den Bemerkungen, die das Vereinigte Königreich, Schweden und Irland in der Vergangenheit unter ähnlichen Umständen vorgebracht haben, vertreten sie weiterhin die Auffassung, dass bei EU-Rechtsvorschriften, die finanzpolitische Bestimmungen enthalten, einer der Artikel des Vertrags, die finanzpolitische Fragen betreffen, als alleinige oder gegebenenfalls als zusätzliche Rechtsgrundlage herangezogen werden sollte. Im vorliegenden Fall sind das Vereinigte Königreich, Schweden und Irland der Ansicht, dass die Änderungsrichtlinie auf Artikel 113 AEUV hätte gestützt werden sollen. Die Unterstützung dieser politischen Einigung durch das Vereinigte Königreich, Schweden und Irland präjudiziert nicht ihren künftigen Standpunkt zu ähnlichen Maßnahmen. Erklärung Irlands Irland unterstützt die ausgewogene Internalisierung der externen Kosten bei allen Verkehrsträgern im Interesse einer nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung. Dieser Grundsatz muss jedoch so angewendet werden, dass nicht bestimmte Verkehrsträger oder -nutzer ins Visier genommen werden. In der derzeitigen Wirtschaftskrise sind alle Maßnahmen, die mit einer Erhöhung der Kosten für Güter oder Dienstleistungen verbunden sind, für Irland Anlass zu ernster Besorgnis. Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren			
	PE-CONS 64/5/10 REV 5	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer NL, UK: Enthaltung

INFORMATIONEN ZUR ANNAHME DER RECHTSAKTE**FEBRUAR 2011**

TITEL DES RECHTSAKTS	ANGENOMMENE TEXTE	ABSTIMMUNGS REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNISSE
Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission Nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung muss die Kommission den Entwurf eines Durchführungsrechtsakts annehmen, wenn der Ausschuss eine befürwortende Stellungnahme abgibt. Diese Bestimmung schließt nicht aus, dass die Kommission, wie derzeit üblich, in ganz außergewöhnlichen Fällen neue Umstände, die sich nach der Abstimmung ergeben haben, berücksichtigen und beschließen kann, den Entwurf des Durchführungsrechtsakts nicht anzunehmen, nachdem sie den Ausschuss und den Gesetzgeber ordnungsgemäß davon in Kenntnis gesetzt hat.			
Erklärungen der Kommission I. Die Kommission wird alle geltenden Rechtsakte, die vor dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon nicht an das Regelungsverfahren mit Kontrolle angepasst waren, überprüfen, um zu bewerten, ob diese Rechtsakte an die neuen Bestimmungen über delegierte Rechtsakte, die mit Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union eingeführt wurden, angepasst werden müssen. Die Kommission wird die betreffenden Vorschläge baldmöglichst, spätestens aber zu den Daten, die in dem diesen Erklärungen beigefügten vorläufigen Zeitplan vorgesehen sind, vorlegen. Während dieser Arbeiten wird die Kommission das Europäische Parlament in regelmäßigen Abständen über die Entwürfe für Durchführungsmaßnahmen zu diesen Rechtsakten, die in der Zukunft als delegierte Rechtsakte zu erlassen sind, unterrichten. Für jeden geltenden Rechtsakt mit Bezügen auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle, den die Kommission ändern möchte, wird sie die Bestimmungen dieses Verfahrens überprüfen, um sie zu gegebener Zeit auf der Grundlage der im Vertrag festgelegten Kriterien anzupassen. Darüber hinaus können das Europäische Parlament und der Rat mitteilen, welche Basisrechtsakte ihrer Meinung nach vorrangig angepasst werden sollten. Die Kommission wird die Ergebnisse dieser Vorgehensweise Ende 2012 auswerten, um die Zahl der weiterhin geltenden Rechtsakte, die Bezüge auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle enthalten, einschätzen zu können. Die Kommission wird sodann die Rechtsetzungsmaßnahmen vorbereiten, mit denen der Anpassungsprozess abgeschlossen wird. Die Kommission hat sich zum Ziel gesetzt, dafür zu sorgen, dass bis zum Ende der 7. Amtszeit des Parlaments sämtliche Bestimmungen, die sich auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle beziehen, aus allen Rechtsinstrumenten entfernt worden sind.			

**INFORMATIONEN ZUR ANNAHME DER RECHTSAKTE
FEBRUAR 2011**

TITEL DES RECHTSAKTS	ANGENOMMENE TEXTE	ABSTIMMUNGS REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNISSE
II. Sie umfasst u. a. eine Bewertung der Ergebnisse, die im Hinblick auf die Erreichung der handelspolitischen Ziele der EU mit den derzeitigen handelspolitischen Schutzinstrumenten erzielt wurden, sowie der Methoden, der Anwendung und der Wirksamkeit des Systems; ferner eine Bewertung der Wirksamkeit bestehender und potenzieller strategischer Entscheidungen der Europäischen Union (z. B. Prüfung der Wahrung des Interesses der Union, Regel des niedrigeren Zolls, Zollerhebungssystem) im Vergleich mit den strategischen Entscheidungen bestimmter Handelspartner und eine Überprüfung der grundlegenden Antidumping- und Antisubventionsverordnungen im Lichte der Verwaltungsgepflogenheiten der EU-Organen, der Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union sowie der Empfehlungen und Entscheidungen des WTO-Streitbeilegungsgremiums. Die Kommission beabsichtigt, im Lichte der Ergebnisse der Studie und der Entwicklungen bei den Verhandlungen über die Entwicklungsagenda von Doha auszuloten, ob und wenn ja, wie die handelspolitischen Schutzinstrumente der EU aktualisiert und modernisiert werden sollten. Die Kommission erinnert in diesem Zusammenhang an die Initiativen, die sie unlängst zur Verbesserung der Transparenz der Arbeitsweise der handelspolitischen Schutzinstrumente ergriffen hat (z.B. Ernennung eines Anhörungsbeauftragten) sowie an ihre Arbeit mit den Mitgliedstaaten, um zentrale Elemente der Handelsschutzpraktiken zu klären. Die Kommission misst dieser Arbeit sehr große Bedeutung bei und ist daher bestrebt, in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten, ähnliche diesem Ziel dienende Initiativen zu ermitteln. III. Für den Fall, dass ein Verwaltungsausschuss für Gemeinsame Agrarpolitik eine ablehnende Stellungnahme abgibt, sehen die im Beschluss 1999/468/EG des Rates festgelegten Komitologieregeln vor, dass die Kommission den Entwurf für die beabsichtigte Maßnahme dem Rat übermittelt, der binnen einer Frist von einem Monat anders entscheiden kann. Allerdings kann die Kommission tätig werden, indem sie die Maßnahme entweder einleitet oder die Anwendung der Maßnahme aussetzt. Somit kann die Kommission die Maßnahme einleiten, wenn sie insgesamt gesehen der Auffassung ist, dass die Aussetzung der Anwendung der Maßnahme beispielsweise unumkehrbare negative Auswirkungen auf den Markt hätte. Wenn der Rat dann anders entscheidet, wird die von der Kommission eingeleitete Maßnahme selbstredend überflüssig. Die derzeitigen Regeln statten die Kommission demzufolge mit einem Instrument aus, das es ermöglicht, das gemeinsame Interesse der gesamten Union zu wahren, indem sie die beabsichtigte Maßnahme zumindest für den Übergangszeitraum verabschiedet.			

**INFORMATIONEN ZUR ANNAHME DER RECHTSAKTE
FEBRUAR 2011**

TITEL DES RECHTSAKTS	ANGENOMMENE TEXTE	ABSTIMMUNGS REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNISSE
Mit Artikel 7 dieser Verordnung wird das Ziel verfolgt, diesen Ansatz im Rahmen der neuen Komitologieregelung beizubehalten, seine Anwendung aber auf außergewöhnliche Situationen zu begrenzen und auf eindeutig definierte und restriktive Kriterien zu stützen. So soll die Kommission auch bei einer ablehnenden Stellungnahme des Prüfausschusses die beabsichtigte Maßnahme erlassen können, „wenn die Tatsache, dass diese Maßnahmen nicht innerhalb einer zwingenden Frist erlassen werden, zu erheblichen Marktstörungen führen, die Sicherheit von Menschen bedrohen oder die finanziellen Interessen der Union gefährden würde“. Diese Bestimmung bezieht sich auf Situationen, in denen es nicht möglich ist, zu warten bis der Ausschuss erneut über denselben oder einen anderen Vorschlag für eine Maßnahme abstimmt, da dies – beispielsweise wegen spekulativen Verhaltens bestimmter Akteure – massive Störungen des Marktes zur Folge hätte. Diese Bestimmung würde die Handlungsfähigkeit der Union gewährleisten und gleichzeitig den Mitgliedstaaten und der Kommission die Gelegenheit bieten, die beabsichtigte Maßnahme erneut in Sachkenntnis zu erörtern, ohne dass Entscheidungen ausstehen und der Spekulation mit ihren negativen Auswirkungen auf die Märkte und den Haushalt Tür und Tor offenstehen. Derartige Situationen können insbesondere im Rahmen der laufenden Verwaltung der GAP entstehen (z. B. Festlegung von Ausfuhrerstattungen, Verwaltung von Lizenzen, besondere Schutzklauseln), wo Entscheidungen, die bedeutende wirtschaftliche Auswirkungen auf die Märkte und damit für die Landwirte und sonstigen Akteure, aber auch auf den Haushalt der Union haben können, häufig rasch getroffen werden müssen. IV. Teilt das Europäische Parlament oder der Rat der Kommission mit, dass ein Entwurf für einen Durchführungsrechtsakt seiner Auffassung nach die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse überschreitet, überarbeitet die Kommission den Entwurf unverzüglich und trägt dabei den Standpunkten des Europäischen Parlaments oder des Rates Rechnung. Die Kommission geht dabei auf eine Art und Weise vor, die der Dringlichkeit der Angelegenheit in gebührendem Maße Rechnung trägt. Bevor die Kommission beschließt, den Durchführungsrechtsakt zu erlassen oder ihren Entwurf zu ändern oder zurückzunehmen, unterrichtet sie das Europäische Parlament oder den Rat über ihre Absicht und begründet diese.			
Verordnung (EU) Nr. 211/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Bürgerinitiative	PE-CONS 65/2/10 REV2	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer UK: Enthaltung

INFORMATIONEN ZUR ANNAHME DER RECHTSAKTE FEBRUAR 2011			
TITEL DES RECHTSAKTS	ANGENOMMENE TEXTE	ABSTIMMUNGS REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNISSE
Erklärungen der Kommission I. Die Kommission wird die Öffentlichkeit ausführlich über die Bürgerinitiative informieren. Dazu wird sie in allen Amtssprachen der Union einen benutzerfreundlichen Leitfaden erarbeiten, der regelmäßig aktualisiert wird. Der Leitfaden wird auf der Kommissionswebsite zur Bürgerinitiative abrufbar sein. Außerdem wird die Kommission die Organisatoren von Bürgerinitiativen während des Verfahrens der Registrierung und Bearbeitung der Vorschläge bei Bedarf unterstützen und beraten und sie auf Anfrage über laufende oder geplante Legislativvorschläge zum Thema der Initiative informieren. II. Nachdem eine Initiative in einer Amtssprache registriert worden ist, kann der Organisator die Kommission in der Phase der Sammlung von Unterstützungsbekundungen jederzeit ersuchen, Übersetzungen der Initiative in andere Amtssprachen in das Verzeichnis aufzunehmen. Für die Übersetzungen sind die Organisatoren verantwortlich. Bevor neue Sprachfassungen in das Register aufgenommen werden, prüft die Kommission, ob bei dem Titel, dem Gegenstand und den Zielen keine größeren oder offenkundigen Abweichungen zwischen dem Original und den neuen Sprachfassungen bestehen.			
Erklärung des belgischen Vorsitzes Der Vorsitz wird sich nach besten Kräften darum bemühen, dass so schnell wie möglich, spätestens aber ein Jahr nach dem in der Verordnung vorgesehenen Zeitpunkt des Inkrafttretens geeignete Durchführungsmaßnahmen getroffen werden.			
3067. Tagung des Rates der Europäischen Union (WIRTSCHAFT und FINANZEN) vom 15. Februar 2011 in Brüssel			
Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG	17631/10 + COR 1 + REV 1 (pl) + REV 2 (el) + REV 3 (lt) + REV 4 (fi) + REV 5 (it)	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten

INFORMATIONEN ZUR ANNAHME DER RECHTSAKTE FEBRUAR 2011

TITEL DES RECHTSAKTS	ANGENOMMENE TEXTE	ABSTIMMUNGS REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNISSE
3070. Tagung des Rates der Europäischen Union (LANDWIRTSCHAFT und FISCHEREI) am 21. Februar 2011 in Brüssel			
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 des Rates über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur	PE-CONS 61/1/10 + REV 1	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Erklärung der Kommission Die Kommission bringt ihre Besorgnis zum Ausdruck und ist, anders als der Rat, nicht dafür, dass für die Aufnahme weiterer Arten in Anhang IV ein anderes Verfahren ("delegierte Rechtsakte") als für die Streichung von Arten aus diesem Anhang ("ordentliches Gesetzgebungsverfahren") angewendet wird. Die Kommission ist der Ansicht, dass die Aufnahme weiterer Arten in Anhang IV wie auch die Streichung von Arten aus diesem Anhang durch "delegierte Rechtsakte" erfolgen sollte.			
Richtlinie 2011/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Aufhebung der Richtlinien 71/317/EWG, 71/347/EWG, 71/349/EWG, 74/148/EWG, 75/33/EWG, 76/765/EWG, 76/766/EWG und 86/217/EWG des Rates über das Messwesen (Text von Bedeutung für den EWR)	PE-CONS 67/10	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission Das Europäische Parlament und der Rat haben die Kommission in Artikel 25 der Richtlinie 2004/22/EG über Messgeräte ersucht, vor dem 30. April 2011 über die Durchführung dieser Richtlinie Bericht zu erstatten und gegebenenfalls einen Änderungsvorschlag zu unterbreiten. Daher wird, auch in Einklang mit den Grundsätzen der besseren Rechtsetzung (wozu gegebenenfalls eine Folgenabschätzung und ein offenes Konsultationsverfahren gehören), eine Bewertung durchgeführt, um festzustellen, ob und wenn ja inwieweit der Geltungsbereich der Richtlinie 2004/22/EG ausgeweitet werden sollte, so dass auch Messgeräte erfasst werden, die gegenwärtig unter die Richtlinien 71/317/EWG, 71/347/EWG, 74/148/EWG, 75/33/EWG, 76/765/EWG, 76/766/EWG und 86/217/EWG fallen. Das Datum der Aufhebung der genannten Richtlinien wird ebenfalls entsprechend den Ergebnissen der Bewertung überprüft, um die Kohärenz der gesetzgeberischen Tätigkeit der Union im Bereich der Messgeräte sicherzustellen.			

INFORMATIONEN ZUR ANNAHME DER RECHTSAKTE

FEBRUAR 2011

TITEL DES RECHTSAKTS	ANGENOMMENE TEXTE	ABSTIMMUNGS REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNISSE
Gemeinsame Erklärung der bulgarischen, der französischen, der österreichischen und der portugiesischen Delegation Deregulierungsbeschlüsse sollten auf einer umfassenden Analyse ihrer Auswirkungen auf die ordnungspolitischen Bedürfnisse der Mitgliedstaaten und auf die Funktionsweise des Binnenmarkts beruhen. Bulgarien, Frankreich, Österreich und Portugal halten die Harmonisierung im Binnenmarkt für ein wirksames Instrument, um einen reibungslosen Handel innerhalb der EU sicherzustellen; außerdem erhalten die Verbraucher und anderen Nutzer dadurch die Gewissheit, dass sie sich auf die Sicherheit und Genauigkeit von Geräten verlassen können. In dieser Hinsicht stellt die Abschaffung von Harmonisierungsinstrumenten, die für die Wirtschaftsbeteiligten weiterhin von Nutzen sein können, einen Rückschritt in Bezug auf den Binnenmarkt-Besitzstand dar, der nicht allein durch gegenseitige Anerkennung ausgeglichen werden kann. Im Ergebnis könnten die Mitgliedstaaten versucht sein, divergierende Vorschriften für Geräte zu erlassen, für die bislang identische Regeln galten. Um sicherzustellen, dass die geplanten Aufhebungen dem wirksamen Funktionieren des Binnenmarkts und dem Vertrauen der europäischen Verbraucher nicht abträglich sind, weisen Bulgarien, Frankreich, Österreich und Portugal darauf hin, wie wichtig es in diesem Zusammenhang ist, bei der Überarbeitung der Richtlinie 2004/22/EG über Messgeräte zu prüfen, ob die gegenwärtig von den aufzuhebenden Richtlinien erfassten Geräte einbezogen werden sollten. Der diesbezügliche Bewertungsbericht der Kommission sollte insbesondere Folgendem Rechnung tragen: - den Auswirkungen der Abschaffung der EWG-Bauartzulassungen und der EWG-Ersteichungskennzeichnungen auf die Marktüberwachung; - der für die Mitgliedstaaten bestehenden Notwendigkeit, diese Erzeugnisse zu regulieren, und den wirtschaftlichen Folgen für die Hersteller, wenn sie eine Vielzahl nationaler Vorschriften mit Ad-hoc-Kennzeichnungen anwenden müssen; - der Frage, ob es zweckmäßig ist, gemeinsame grundlegende Anforderungen festzulegen, einhergehend mit einer Konformitätsvermutung, wenn harmonisierte Normen oder internationale Empfehlungen eingehalten werden; dadurch soll eine Fragmentierung des Binnenmarkts verhindert werden. Erklärung der Niederlande zum Messwesen Wie in den Beratungen im AStV zum Ausdruck gebracht, sind die Niederlande nicht dafür, die Richtlinie 71/349/EWG (Schiffsbehälter) bereits mit Wirkung vom 1. Juli 2011 aufzuheben, während die sieben anderen Richtlinien mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 aufgehoben werden. Neue Rechtsvorschriften der Union werden, wenn überhaupt – was vom Ergebnis der öffentlichen Konsultation zur Richtlinie über Messgeräte abhängt –, nicht vor 2015 erlassen. Um Gesetzeslücken zu vermeiden, erwägen die Niederlande, nationale Rechtsvorschriften für den Zeitraum 2011–2015 auszuarbeiten. In den Niederlanden werden jährlich 100 bis 150 Bescheinigungen für Schiffsbehälter ausgestellt.			

INFORMATIONEN ZUR ANNAHME DER RECHTSAKTE

FEBRUAR 2011

TITEL DES RECHTSAKTS	ANGENOMMENE TEXTE	ABSTIMMUNGS REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNISSE
Erklärung Österreichs zum Messwesen Wie in den Beratungen im AStV zum Ausdruck gebracht, ist Österreich nicht dafür, die Richtlinie 71/349/EWG (Schiffsbehälter) bereits mit Wirkung vom 1. Juli 2011 aufzuheben, während die sieben anderen Richtlinien mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 aufgehoben werden. Neue Rechtsvorschriften der Union werden, wenn überhaupt – was vom Ergebnis der öffentlichen Konsultation zur Richtlinie über Messgeräte abhängt –, nicht vor 2015 erlassen. Um Gesetzeslücken zu vermeiden, erwägt Österreich, nationale Rechtsvorschriften für den Zeitraum 2011–2015 auszuarbeiten. Erklärung Frankreichs zum Messwesen Frankreich ist nicht dafür, die Richtlinie 71/349/EWG (Schiffsbehälter) bereits mit Wirkung vom 1. Juli 2011 aufzuheben, während die sieben anderen Richtlinien mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 aufgehoben werden. Neue Rechtsvorschriften der Union werden, wenn überhaupt – was vom Ergebnis der öffentlichen Konsultation zur Richtlinie über Messgeräte abhängt –, nicht vor 2015 erlassen. Um Gesetzeslücken zu vermeiden, erwägt Frankreich, nationale Rechtsvorschriften mit Wirkung ab 1. Juli 2011 auszuarbeiten.			
Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 und zur Aufhebung der Richtlinien 87/250/EWG, 90/496/EWG, 1999/10/EG, 2000/13/EG, 2002/67/EG, 2008/5/EG und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004	17602/1/10 REV 1	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer IT: dagegen
Erklärung Deutschlands, Dänemarks, Spaniens, der Niederlande und Schwedens zum Ursprungsland Deutschland, Dänemark, Spanien, die Niederlande und Schweden können sich der politischen Einigung über den Verordnungsvorschlag betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel anschließen. Allerdings halten sie die geplante zwingende Ursprungsangabe für Fleisch aus folgenden Gründen für sehr problematisch: Die Einführung einer zwingenden Angabe des Ursprungslands/des Herkunftsorts könnte das Funktionieren des Binnenmarktes beeinträchtigen. Die weitreichende Bestimmung über die geplante Ursprungsangabe für Fleisch sollte sich auf eine gründliche Kosten-Nutzen-Analyse stützen. Bedauerlicherweise wurde keine Folgenabschätzung zu der vorgeschlagenen zwingenden Kennzeichnung durchgeführt. Die Bestimmungen dieser Verordnung dürften eher zu Diskriminierungen zwischen den Sektoren führen, indem sie eine zwingende Kennzeichnung für Fleisch vorschreiben, ohne dass im Vorfeld Untersuchungen durchgeführt werden, während andere Erzeugnisse vor einer etwaigen Ausweitung dieser verbindlichen Vorschriften eingehend geprüft werden. Eine bloße Übertragung des Ansatzes für die Etikettierung von Rindfleisch auf andere Fleischsorten erscheint nicht gerechtfertigt.			

INFORMATIONEN ZUR ANNAHME DER RECHTSAKTE

FEBRUAR 2011

TITEL DES RECHTSAKTS	ANGENOMMENE TEXTE	ABSTIMMUNGS REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNISSE
Keine wissenschaftliche und repräsentative Verbraucherumfrage gibt Aufschluss darüber, inwieweit die Verbraucher diese Angaben tatsächlich benötigen und welche zusätzlichen Kosten sie dafür in Kauf nehmen würden. Die Erfahrungen mit der Kennzeichnung von Rindfleisch lassen eher Zweifel aufkommen, ob die Verbraucher diese Angaben tatsächlich einfordern. Es wird sowohl auf Unionsebene wie auch auf nationaler Ebene daran gearbeitet, den Verwaltungsaufwand für die Unternehmen zu verringern, wobei eine Reduzierung um 25 % bis 2012 angestrebt wird. Daher ist es von größter Bedeutung, dass der mit der Anwendung der Bestimmungen verbundene Verwaltungsaufwand für die Unternehmen, insbesondere für die KMU, so gering wie möglich bleibt und dass Kosten und Nutzen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Vor diesem Hintergrund sind Deutschland, Dänemark, Spanien, die Niederlande und Schweden der Ansicht, dass die Möglichkeit, eine zwingende Ursprungsangabe einzuführen, lediglich speziellen und begründeten Fällen vorbehalten sein sollte. Erklärung Österreichs, Frankreichs, Griechenlands, Italiens und Portugals zum Ursprungsland Nach dem geltenden Rechtsrahmen sind Ursprungsangaben für Rindfleisch und Rindfleischerzeugnisse, Obst und Gemüse, Fisch, Olivenöl und Honig zwingend vorgeschrieben. Für andere landwirtschaftliche Erzeugnisse sind diese Angaben freiwillig, es sei denn, ohne diese Angaben wäre eine Irreführung des Verbrauchers über das tatsächliche Ursprungsland oder den tatsächlichen Herkunftsort des Lebensmittels möglich. Die Verbraucher zeigen äußerst großes Interesse daran, mehr Informationen über das Ursprungsland oder den Herkunftsort von Lebensmitteln, insbesondere von unverarbeiteten Erzeugnissen und primären Zutaten von verarbeiteten Erzeugnissen, zu erhalten und sicherzugehen, dass die Ursprungsangaben nicht irreführend sind. Österreich, Frankreich, Griechenland, Italien und Portugal halten es für notwendig, dem Wunsch der Verbraucher nach mehr Ursprungskennzeichnung Rechnung zu tragen. Diese Mitgliedstaaten erkennen an, dass die zusätzliche Angabe des Ursprungs von frischem, gekühltem oder gefrorenem Fleisch von Schweinen, Schafen, Ziegen und Geflügel – wie vom Rat in seinem Standpunkt in erster Lesung vorgesehen – eine positive Maßnahme ist. Sie bedauern jedoch, dass die Ursprungskennzeichnung für andere Arten von Erzeugnissen, deren Bedeutung in erster Lesung ständig hervorgehoben wurde, nicht beibehalten wurde. Diese Mitgliedstaaten hoffen, dass die Diskussion über die Ursprungskennzeichnung im Rahmen der zweiten Lesung weitergeführt wird.			

**INFORMATIONEN ZUR ANNAHME DER RECHTSAKTE
FEBRUAR 2011**

TITEL DES RECHTSAKTS	ANGENOMMENE TEXTE	ABSTIMMUNGS REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNISSE
Erklärung Italiens und Spaniens zu zusätzlichen Formen der Angabe oder Darstellung Italien und Spanien sind der festen Überzeugung, dass die Möglichkeit, zusätzliche Formen der Angabe oder Darstellung bei der Nahrungsmittelkennzeichnung zu verwenden – wie in dem Verordnungsentwurf vorgeschlagen –, problematisch ist und nicht zu einer besseren Information der Verbraucher führt. Das Nebeneinander verschiedener Formen der Angabe oder Darstellung ohne eine harmonisierte Grundlage wird dazu führen, dass sich vermehrt Lebensmittel auf dem Markt befinden, deren Kennzeichnung verschiedene Arten von Informationen umfasst, die für die Verbraucher schwer verständlich sind. Werbekampagnen, die eigentlich dazu gedacht sind, graphische Formen und Symbole, die im Zusammenhang mit diesen neuen Formen der Angabe oder Darstellung verwendet werden, bekannter zu machen, sind – wenn sie in Ländern entwickelt werden, in denen diese alternativen Modelle angewendet werden – für Verbraucher in anderen Mitgliedstaaten nicht verfügbar. Darüber hinaus möchten wir auf die Schwierigkeiten hinweisen, die sich aufgrund der unterschiedlichen Ernährungsgewohnheiten in den Mitgliedstaaten bei dem Versuch stellen, ernährungspolitische Maßnahmen in andere Länder zu exportieren. Darüber hinaus bergen zusätzliche Formen der Angabe oder Darstellung die Gefahr einer Beeinträchtigung des Binnenmarktes mit Auswirkungen für den Wettbewerb. Außerdem bedeutet der gegenwärtige Vorschlag mehr Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten und beeinträchtigt die Fortschritte auf dem Weg zu einem homogenen Binnenmarkt. Aus diesen Gründen hätten Italien und Spanien eine Harmonisierung in diesen Punkten vorgezogen, als einziger Mechanismus, um einen hohen Grad an Information der Verbraucher und ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes zu erreichen. Erklärung der Europäischen Kommission Im Interesse eines Kompromisses wird es die Kommission nicht ablehnen, dass der Text des Vorsitzes mit qualifizierter Mehrheit angenommen wird, obwohl nach wie vor Bedenken bestehen, da dieser Text in einigen Punkten vom Vorschlag der Kommission abweicht und in rechtlicher Hinsicht einige Aspekte im Einklang mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu überarbeiten sind. Darüber hinaus hat der Rat die Stellungnahme des Europäischen Parlaments in erster Lesung nicht berücksichtigt und folglich sind diejenigen Abänderungen des Parlaments, die die Kommission annehmen könnte, nicht in den Text des Vorsitzes eingeflossen. Die Kommission bedauert insbesondere, feststellen zu müssen, dass der Rat die Streichung der Nährwertdeklaration auf der Packungsvorderseite beschlossen hat. Nach Ansicht der Kommission mindert dies den Nutzen, den die Verbraucher aus einer zwingend vorgeschriebenen Nährwertdeklaration ziehen könnten; sie ist davon überzeugt, dass die Nährwertdeklaration auf der Packungsvorderseite für die Verbraucher von Nutzen wäre, da sie beim Kauf der Lebensmittel auf einen Blick Informationen zum Nährwert erhalten würden.			

INFORMATIONEN ZUR ANNAHME DER RECHTSAKTE FEBRUAR 2011			
TITEL DES RECHTSAKTS	ANGENOMMENE TEXTE	ABSTIMMUNGS REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNISSE
3072. Tagung des Rates der Europäischen Union (VERKEHR, TELE-KOMMUNIKATION und <u>ENERGIE</u>) vom 28. Februar 2011 in Brüssel			
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates	PE-CONS 5/3/11 REV 3	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer BG: Enthaltung:
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung	PE-CONS 6/4/11 REV 4	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer AT, PL, PT, RO: dagegen SI: Enthaltung

INFORMATIONEN ZUR ANNAHME SONSTIGER GESETZGEBUNGSAKTE FEBRUAR 2011	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse/Erklärungen
Schriftliches Verfahren vom 4. Februar 2011	
Verordnung (EU) Nr. 101/2011 des Rates vom 4. Februar 2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Tunesien ABl. L 31 vom 5.2.2011, S. 1-12	
Durchführungsbeschluss 2011/79/GASP des Rates vom 4. Februar 2011 zur Durchführung des Beschlusses 2011/72/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in Tunesien ABl. L 31 vom 5.2.2011, S. 40-47	
3066. Tagung des Rates der Europäischen Union ((BILDUNG, JUGEND, KULTUR und SPORT) vom 14. Februar 2011 in Brüssel	
Schlussfolgerungen des Rates zur Rolle der allgemeinen und beruflichen Bildung bei der Durchführung der Strategie Europa 2020 Dok. 5505/11 + COR 1 (de)	
3067. Tagung des Rates der Europäischen Union (WIRTSCHAFT und FINANZEN) vom 15. Februar 2011 in Brüssel	
2011/144/EU: Beschluss des Rates vom 15. Februar 2011 über den Abschluss des Interims-Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits Dok. 5078/10 + COR 1	

INFORMATIONEN ZUR ANNAHME SONSTIGER GESETZGEBUNGSAKTE FEBRUAR 2011	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse/Erklärungen
Beschluss 2011/106/GASP des Rates vom 15. Februar 2011 zur Anpassung und Verlängerung der Maßnahmen des Beschlusses 2002/148/EG zur Einstellung der Konsultationen mit Simbabwe nach Artikel 96 des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens Dok. 5726/11 + COR 1 (en) Schlussfolgerungen des Rates zum Thema "EU 2020: Makroökonomische und haushaltspolitische Leitlinien" Dok. 5991/11 Entlastung der Kommission zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2009 Dok. 5891/11 ADD1 Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 8/2009 "'Exzellenznetze' und 'integrierte Projekte' in der gemeinschaftlichen Forschungspolitik: Wurden die Ziele erreicht?" Dok. 5891/11 ADD 2 Schlussfolgerungen des Rates zu den Haushaltsleitlinien für das Jahr 2012 Dok. 5895/11 3068. Tagung des Rates der Europäischen Union (ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN) vom 21. Februar 2011 in Brüssel Durchführungsverordnung (EU) Nr. 167/2011 des Rates vom 21. Februar 2011 zur Einstellung der teilweisen Interimsüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Polyethylenterephthalate mit Ursprung unter anderem in der Republik Korea Dok. 5867/11	

**INFORMATIONEN ZUR ANNAHME SONSTIGER GESETZGEBUNGSAKTE
FEBRUAR 2011**

SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse/Erklärungen
Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 9/2010 des Europäischen Rechnungshofs über die Wirksamkeit der Ausgaben für Strukturmaßnahmen im Bereich der Wasserversorgung der Haushalte Dok. 6490/11 Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Union – und die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Saudi-Arabien über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten Dok. 5733/11 + COR 1 (fi) + COR 2 + COR 3 (el)	
Gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission Unter anderem aus pragmatischen Erwägungen heraus ist es vorzuziehen, dass das Abkommen mit dem Königreich Saudi-Arabien über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten allein von der Gemeinschaft geschlossen wird. Die gleichen Überlegungen würden in Bezug auf ähnliche Abkommen gelten, solange sie im Einklang mit dem durch Ratsbeschluss vom 5. Juni 2003 erteilten Mandat über die Ersetzung bestimmter Bestimmungen in bestehenden bilateralen Abkommen geschlossen werden und nicht über die Grenzen dieses Mandats hinausgehen. Dieser Beschluss bildet keinen Präzedenzfall für die Ausübung der jeweiligen Befugnisse der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten in Bezug auf andere als die obengenannten Abkommen, z.B. Abkommen im Sinne des Beschlusses des Rates vom 5. Juni 2003 zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten im Bereich des Luftverkehrs aufzunehmen, die als gemischte Abkommen zu schließen sind. Dieser Beschluss schafft weder neue Zuständigkeiten der Gemeinschaft in Bezug auf externe Abkommen über Luftverkehrsdienste noch berührt er die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten. 2011/126/EU: Beschluss des Rates vom 21. Februar 2011 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Westafrikanischen Wirtschafts- und Währungsunion über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten Dok. 6190/09 + COR 1 (fi) + COR 2 (lt) + COR 3, Dok. 6646/10 + COR 1	

INFORMATIONEN ZUR ANNAHME SONSTIGER GESETZGEBUNGSÄKTE FEBRUAR 2011	
SONSTIGE RECHTSÄKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse/Erklärungen
Schlussfolgerungen des Rates zum Fünften Bericht über den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt Dok. 6738/11 3069. Tagung des Rates der Europäischen Union (AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN) vom 21. Februar 2011 in Brüssel Beschluss 2011/133/GASP des Rates vom 21. Februar 2011 über die Unterzeichnung und den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Montenegro über die Schaffung eines Rahmens für die Beteiligung Montenegros an Krisenbewältigungsoperationen der Europäischen Union Dok. 18027/10 Schlussfolgerungen des Rates zu Intoleranz, Diskriminierung und Gewalt aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung Dok. 6485/11 3070. Tagung des Rates der Europäischen Union (LANDWIRTSCHAFT und FISCHEREI) am 21. Februar 2011 in Brüssel Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Union Verhandlungen über die Erneuerung des Protokolls zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen mit Mosambik aufzunehmen Dok. 5462/11 + COR 1 (ro) Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Union Verhandlungen über die Erneuerung des Protokolls zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen mit dem Königreich Marokko aufzunehmen Dok. 6486/1/11 REV 1	Qualifizierte Mehrheit, Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer DK, SE UK: dagegen, DE, FI: Enthaltung

**INFORMATIONEN ZUR ANNAHME SONSTIGER GESETZGEBUNGSAKTE
FEBRUAR 2011**

SONSTIGE RECHTSAKTE

Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse/Erklärungen

Erklärung der dänischen Delegation

Dänemark würdigt die Arbeit, die die Kommission leistet, um die von Marokko übermittelten Unterlagen zur Frage des Nutzens des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der EU und Marokko für die Bevölkerung der Westsahara zu prüfen und zu evaluieren.

Dänemark erkennt an, dass die Kommission über die zur Durchführung dieser Arbeit erforderliche Zeit verfügen muss und dass der Rat Zeit benötigt, um die Unterlagen zu evaluieren und etwaige Vorschläge der Kommission auf dieser Grundlage zu bewerten.

Die Erneuerung des Protokolls für ein Jahr ohne fundierte, vollständig geprüfte und überzeugende Unterlagen ist allerdings nicht zu rechtfertigen.

Eine Verlängerung sollte in jedem Fall mit einer regelmäßigen Berichterstattung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament über die Durchführung des Protokolls – einschließlich seiner regionalen Auswirkungen – einhergehen.

Bevor die Kommission ermächtigt wird, Verhandlungen über eine Erneuerung des Protokolls für einen längeren Zeitraum aufzunehmen, muss sichergestellt sein, dass das partnerschaftliche Fischereiabkommen zum Nutzen der Bevölkerung der Westsahara durchgeführt wird.

In Anbetracht dessen stimmt Dänemark gegen den Vorschlag zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen über die Erneuerung des Protokolls zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen mit dem Königreich Marokko aufzunehmen.

Erklärung der finnischen Delegation

Was den Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen über die Erneuerung des Protokolls zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen mit dem Königreich Marokko aufzunehmen, anbelangt, so kann Finnland den Beschlussentwurf nicht unterstützen und enthält sich der Stimme mit der Begründung, dass die verfügbaren Informationen nicht früh genug vorgelegt wurden und nicht hinreichend präzise und umfassend sind, um die Auswirkungen des derzeitigen Fischereiprotokolls auf die Westsahara und ihre Bevölkerung zu bewerten. In Ermangelung dieser Informationen kann keine Gewissheit darüber erlangt werden, dass die Durchführung des auszuhandelnden Protokolls mit den Grundsätzen des für die Westsahara geltenden Völkerrechts – einschließlich des Rechts auf Selbstbestimmung und der ständigen Souveränität über natürliche Ressourcen – sowie dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu vereinbaren ist.

Finnland weist darauf hin, wie wichtig es ist, dass die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament regelmäßig und rechtzeitig über die Durchführung des Protokolls einschließlich seiner regionalen Auswirkungen Bericht erstattet. Umfassende Information sollten früh genug vor dem Ablauf des auszuhandelnden Protokolls vorliegen.

**INFORMATIONEN ZUR ANNAHME SONSTIGER GESETZGEBUNGSÄKTE
FEBRUAR 2011**

SONSTIGE RECHTSÄKTE

Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse/Erklärungen

Erklärung der deutschen Delegation

Die Bundesregierung begrüßt die bisher vorgelegten Informationen der Europäischen Kommission über die von der marokkanischen Seite übersandten Unterlagen zu den Rückflüssen aus dem Fischereiabkommen an die Bevölkerung der Westsahara. Sie erwartet eine rasche abschließende Auswertung dieser Unterlagen. Sie unterstreicht die Bedeutung, die Rückflüssen aus dem Abkommen an die Bevölkerung der Westsahara und regelmäßigen und umfassenden Informationen über diese Rückflüsse für die weitere Umsetzung des Abkommens beigemessen wird. Sie bittet hierzu um regelmäßige Unterrichtung durch die Europäische Kommission.

Erklärung Schwedens

Da die Westsahara nicht Teil des Hoheitsgebiets von Marokko ist, ist es völkerrechtlich von Bedeutung, dass die Nutzung der Fischereiressourcen zum Nutzen der Bevölkerung der Westsahara und im Einklang mit ihren Interessen und Wünschen erfolgt. Schweden bezweifelt seit langem, dass das Abkommen im Einklang mit dem Völkerrecht steht.

Im März 2010 hat Schweden eine Bewertung gefordert, um speziell zu prüfen, inwieweit die Bevölkerung der Westsahara aus dem Abkommen Nutzen gezogen hat. Marokko hat der Kommission Informationen zukommen lassen, die jedoch nicht den Mitgliedstaaten zugingen. Solange keine weiteren Informationen und keine weitere Analyse vorliegen, die klar erkennen lassen, dass das Abkommen im Einklang mit dem Völkerrecht steht, stimmt Schweden daher gegen den Vorschlag.

Für Schweden wird es auch wichtig sein, Zugang zu der externen Evaluierung der ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen des Abkommens zu erlangen, um zu einem späteren Zeitpunkt zu dem ausgehandelten Protokoll Stellung nehmen zu können.

Erklärung des Vereinigten Königreichs

Das Vereinigte Königreich betrachtet den Status Westsaharas als ungeklärt und unterstützt den Generalsekretär der Vereinten Nationen und dessen Sondergesandten in ihrem Bemühen, die Streitigkeit durch eine Verhandlungslösung beizulegen, die die Selbstbestimmung der Bevölkerung Westsaharas vorsieht.

Marokko, das de facto die Verwaltungsmacht Westsaharas ist, ist völkerrechtlich verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Wirtschaftstätigkeiten unter seiner Verwaltung die Interessen der Bevölkerung Westsaharas nicht beeinträchtigen.

Das Vereinigte Königreich würdigt die Bemühungen der Kommission, anhand von Unterlagen, die Marokko vorgelegt hat, den Nutzen des partnerschaftlichen Fischereiabkommens für die Bevölkerung Westsaharas zu bewerten. Wir möchten die kommerzielle Tätigkeit europäischer Fischereifahrzeuge so kurzfristig nicht zum Stillstand bringen.

**INFORMATIONEN ZUR ANNAHME SONSTIGER GESETZGEBUNGSAKTE
FEBRUAR 2011**

SONSTIGE RECHTSAKTE

Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse/Erklärungen

Ohne Zugang zu den Daten, die Marokko der Kommission vorgelegt hat, können wir jedoch nicht bewerten, ob das derzeitige Protokoll zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen mit dem Völkerrecht im Einklang steht. Die Entscheidung des Vereinigten Königreichs, gegen die Empfehlung der Europäischen Kommission zu stimmen, ist ausschließlich auf diese Gründe zurückzuführen.

Wir werden unseren Standpunkt in Bezug auf die den ganzen Zeitraum betreffende Erneuerung des Protokolls zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der EU und Marokko selbstverständlich überprüfen, wenn die von Marokko vorgelegten Nachweise eindeutig belegen, dass das Abkommen im Einklang mit dem Völkerrecht funktioniert.

3071. Tagung des Rates der Europäischen Union (JUSTIZ und INNERES) vom 24./25. Februar 2011 in Brüssel

Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien über die Befreiung der Inhaber von Diplomatenpässen, Dienstpässen oder sonstigen amtlichen Pässen von der Visumpflicht bei kurzfristigen Aufenthalten
Dok. 16362/10 (13708/10)

Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien über die Befreiung der Inhaber gewöhnlicher Reisepässe von der Visumpflicht bei kurzfristigen Aufenthalten
Dok. 16364/10 (13712/10)

Schlussfolgerungen des Rates zur Rolle des Rates der Europäischen Union bei der Gewährleistung einer wirksamen Umsetzung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union
Dok. 6387/11 + REV 1 (es) + REV 2 (fr)

Schlussfolgerungen des Rates zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat "Gesamtkonzept für den Datenschutz in der Europäischen Union"
Dok. 5980/4/11 REV 4 + REV 4 COR 1 + REV 4 COR 2

**INFORMATIONEN ZUR ANNAHME SONSTIGER GESETZGEBUNGSAKTE
FEBRUAR 2011**

SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse/Erklärungen
Beschluss des Rates über die Unterzeichnung im Namen der Union und die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung gemäß dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe Dok. 5370/11 Verordnung des Rates über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten gemäß dem Protokoll zu dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe Dok. 5373/11 Beschluss des Rates zu den Modalitäten für die Neuverhandlung der Währungsvereinbarung zwischen der Regierung der Französischen Republik – im Namen der Europäischen Gemeinschaft – und der Regierung seiner Durchlaucht des Fürsten von Monaco Dok. 6136/11 Schlussfolgerungen des Rates zu der Mitteilung der Kommission zur EU-Strategie der inneren Sicherheit Dok. 6699/11 Schlussfolgerungen des Rates zur Migration der Website des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen zum Europäischen E-Justiz-Portal. Dok. 6029/11	

**INFORMATIONEN ZUR ANNAHME SONSTIGER GESETZGEBUNGSAKTE
FEBRUAR 2011**

SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse/Erklärungen
Beschluss des Rates über den Standpunkt der Europäischen Union im Assoziationsrat, der durch das Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Demokratischen Volksrepublik Algerien andererseits eingesetzt wurde, zur Durchführung von Artikel 98 des genannten Abkommens Dok. 6129/11 3072. Tagung des Rates der Europäischen Union (VERKEHR, TELEKOMMUNIKATION und ENERGIE) vom 28. Februar 2011 in Brüssel Beschluss des Rates zur Unterzeichnung und vorläufigen Anwendung einer Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit bei der Forschung und Entwicklung im Bereich der Zivilluftfahrt Dok. 6554/11 + 6458/11	
Erklärung des Vereinigten Königreichs Im Vereinigten Königreich werden derzeit die beiden dem Rat (Energie) vorgelegten Entwürfe für Beschlüsse bezüglich einer Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit bei der Forschung und Entwicklung im Bereich der Zivilluftfahrt im nationalen Parlament geprüft. Leider war es in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich, diese Prüfung abzuschließen, so dass das Vereinigte Königreich verpflichtet ist, sich zu diesem Zeitpunkt der Stimme zu enthalten. Selbstverständlich können wir dem Ergebnis der Prüfung nicht vorgreifen, jedoch möchte das Vereinigte Königreich deutlich machen, dass es keine Einwände gegen die Vereinbarung über die Zusammenarbeit selbst hat.	

**INFORMATIONEN ZUR ANNAHME SONSTIGER GESETZGEBUNGSAKTE
FEBRUAR 2011**

SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse/Erklärungen
2011/138/EU: Beschluss des Rates vom 28. Februar 2011 zur Änderung des Beschlusses 2010/248/EU zur Anpassung der Vergütungen gemäß den Beschlüssen 2003/479/EG und 2007/829/EG über die Regelung für zum Generalsekretariat des Rates abgeordnete nationale Sachverständige und Militärexperten Dok. 5694/11	
Erklärung Dänemarks Dänemark stimmt gegen den Vorschlag. Dänemark erinnert daran, dass es angesichts des hohen Gehaltsniveaus in den Organen der EU die generelle Methode zur Anpassung der Dienstbezüge und der Ruhegehälter der EU-Beamten grundsätzlich ablehnt. 2010/615/EU: Beschluss des Rates vom 17. Mai 2010 über die Unterzeichnung eines Freiwilligen Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Kongo über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor sowie über die Einfuhr von Holzprodukten in die Europäische Union (FLEGT) Dok. 10028/10 + COR 2	
Erklärung der Kommission Anlässlich der Annahme des FLEGT-Partnerschaftsabkommens mit Ghana gab die Europäische Kommission eine Erklärung für das Ratsprotokoll ab (Dok. 14356/09 ADD 1 vom 10. November 2009). Diese Erklärung bleibt uneingeschränkt gültig, auch wenn die betreffende Bestimmung infolge des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon nunmehr in Artikel 218 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union enthalten ist. Beschluss des Rates über den Abschluss eines Freiwilligen Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Kamerun über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor sowie über die Einfuhr von Holzprodukten in die Europäische Union (FLEGT) Dok. 12796/10 (Dok. 13187/10)	

**INFORMATIONEN ZUR ANNAHME SONSTIGER GESETZGEBUNGSÄKTE
FEBRUAR 2011**

SONSTIGE RECHTSÄKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse/Erklärungen
2011/153/EU: Beschluss des Rates vom 28. Februar 2011 über den im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt der Europäischen Union zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) zum EWR-Abkommen Dok. 5345/1/11 REV 1 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 205/2011 des Rates vom 28. Februar 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1292/2007 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einführen von Folien aus Polyethylenterephthalat (PET) mit Ursprung in Indien Dok. 6153/11 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 206/2011 des Rates vom 28. Februar 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 367/2006 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einführen von Folien aus Polyethylenterephthalat (PET) mit Ursprung in Indien Dok. 6202/11 Schlussfolgerungen des Rates zum Thema "Energie 2020: Eine Strategie für wettbewerbsfähige, nachhaltige und sichere Energie" Dok. 6207/1/11 REV 1 + REV 2 (de)	